

Zahl. Nr.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Lage des Grundstücks.	Bemerkungen.
24.	Berthel, Albert, Baumshule.	Gräfsh.	
25.	Schroder, Baumshule.	"	
26.	Wiest, Baumshule.	"	
27.	Wied, Baumshule.	"	
28.	(Hilfen) Bogenböschungarten und botanischer Garten.	Tüffelberg.	
29.	Gärtnerin des zoologischen Gartens, Alleen-Gesellschaft.	"	
30.	Waidmann, Gelauber, Handbelsgärtnerei.	"	
31.	Wiese, Handbelsgärtnerei.	"	
32.	Woll, H., Handbelsgärtnerei.	"	
33.	Wurth, Handbelsgärtnerei.	"	
34.	Witten, Baumshule.	Beunth.	
35.	Wunderberg, Baumshule.	"	
36.	von der Linden, Baumshule.	Hilfen.	
37.	Wolffschüren, Hubert, Gartenanlage.	Hilfen.	
38.	Wunder, Gerhard, Baumshule.	Hilfen.	
39.	Wunder, Heinrich, jun., Kunstgärtnerei.	Hilfen.	
40.	Wunder, zu Gersdorf, Baumshule.	Hilfen.	
41.	Wunder, Baumshule.	Hilfen.	
42.	Wunder, Gärtnerei.	Hilfen.	
43.	Wunder, Gärtnerei.	Hilfen.	
44.	Wunder, Gärtnerei.	Hilfen.	
45.	Wunder, Gärtnerei.	Hilfen.	

Berlin, den 2. Mai 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Gd.

4. Eisenbahn-Wesen.

Benachrichtigung,

betreffend Ergänzung der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. v. Mts. beschloffen, in der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands hinter II folgende Bestimmung einzufügen:

IIa. Patronen aus Schwarz (einem Gemenge von Nitronsalpeter, Kalisalpeter und Dintra-Genoll) werden unter folgenden Bedingungen befordert:

1. Die Patronen sind in leerdicht verschlossenen Blechkästen und letztere in starke Holzfüße zu verpacken. Jede Kiste darf höchstens 50 kg Patronen enthalten.
2. Die Kisten müssen mit zwei starken Handhaben und mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
3. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten oder einem berechtigten Eigentümer angefertigte Bescheinigung über die Beschaffenheit der unter 1 und 2 genannten Vorschriften beigegeben werden. Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Verkäufer auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beiglaubigung der Unterschrift anzufügen.

Berlin, den 3. Mai 1888. Der Reichskanzler des Reichskanzlers:
v. Boetticher.